



Herrn
Parlamentarischer Staatssekretär
Johannes Steiniger MdB
Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Chausseestraße 23
10115 Berlin

Per E-Mail: [REDACTED]

29. September 2026

Abstimmungen in der Bundesregierung zur Einführung einer Zuckergetränksteuer
Ihr Schreiben vom 29. September 2026

Sehr geehrter Herr Parlamentarischer Staatssekretär, lieber Herr Steiniger,

für Ihr Schreiben danken wir Ihnen. In unserem Schreiben vom 15. September 2026 hatten wir bereits auf wesentliche Eckpunkte aus Sicht der betroffenen Unternehmen hingewiesen. Hierzu sehen wir angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklungen weiterhin erheblichen Klärungs- und Handlungsbedarf. Dies betrifft vor allem folgende Punkte:

Geplanter Zeitpunkt des Inkrafttretens ist ein Affront für die Unternehmen in der Getränke-Industrie

Nach unserem Kenntnisstand beabsichtigt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weiter ein Inkrafttreten bereits zum **1. Juli 2027**. Diesen Termin halten wir im betroffenen Sektor für Hersteller und Handel im saisonal unvermeidbaren Hochbetrieb für inakzeptabel. Unsere Unternehmen, insbesondere unsere mittelständischen Betriebe, haben uns mit Nachdruck gebeten, sich gegen solche praxisfremden Überlegungen auszusprechen und die Politik für die damit verbundenen extremen betrieblichen Herausforderungen zu sensibilisieren. Solche Überlegungen werden vielfältig als Affront wahrgenommen.

Davon unabhängig sind weiterhin wesentliche Eckpunkte noch nicht geklärt, die sowohl auf betrieblicher Ebene wie bei den Zollbehörden für die Einrichtung von Systemen zunächst gesichert feststehen müssen. Die damit verbundenen betrieblichen Arbeiten benötigen ihrerseits einer angemessenen Vorbereitungs- und Umsetzungsfrist.

Aus guten Gründen hat die FinanzKommission Gesundheit (FKG) ihrerseits eine angemessene Übergangszeit von 12 Monaten zwischen dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten gefordert.

Daher bitten wir Sie und das BMWF nachdrücklich, sich aus der Wirtschaftsperspektive und zur Wahrung einer realistischen betrieblichen Umsetzbarkeit innerhalb der Bundesregierung für entsprechend gebotene Umsetzungsfristen einzusetzen.

Ausweitung des Steuergegenstandes durch BMF

Die von Ihnen angesprochene Eingrenzung des Steuergegenstandes beziehen wir auf die Herausnahme der Süßstoffe. Diesen Schritt begrüßen wir weiterhin, er stellt aber keine relevante Verbesserung im Kernbereich einer Zuckergetränkesteuer dar. Nach unserer Kenntnis bestehen hier weiter weitreichende Verschärfungen, die das BMF gegenüber den Kommissionsvorschlägen ohne nachvollziehbare Begründung vorsieht. Für eine weiter von Seiten des BMF diskutierte „**dritte**“ **Steuerstufe** (für Getränke mit 10 Gramm Zucker oder mehr pro 100 Milliliter) in Höhe von dann 38 Cent pro Liter sehen wir keine Grundlage.

Bürokratie- und Vollzugskosten weiterhin völlig ausgeblendet

Bislang sind aus unserer Sicht noch überhaupt nicht die mit einer solchen Steuer verbundenen **Bürokratielasten – sowohl für die Erhebung bei den Unternehmen wie für die Kontrolle durch die Zollverwaltung** – belastbar erörtert worden.

Wir möchten klarstellen: Hier handelt es sich nicht um nachgelagerte technische Details, sondern um die grundlegenden Fragen einer zukünftigen Steuererhebung. Das BMF jedenfalls hat bislang jeglichen Dialog mit der betroffenen Wirtschaft zu diesen Themen verweigert. Selbst zu den Kernfragen der Steuererhebung verweist das BMF auf das BMG. Das spricht für sich.

Auch hier bitten wir das BMWF, die nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmen, Lieferketten und administrative Prozesse als für die Wirtschaft zuständiges Haus mitzubedenken und im Sinne der Vorgaben des Koalitionsvertrages im Kontext Bürokratieabbau seine Kompetenz und sein Gewicht in die Ressortverhandlungen einzubringen. Gerne stehen wir der Fachebene hier zum konkreten Austausch zu den kritischen Punkten und umsetzbaren Alternativen, die einen unverhältnismäßigen neuen Aufbau an Bürokratie verhindern, zur Verfügung.

Freistellung von Kleinbetrieben

Eine Befreiung von Kleinbetrieben begrüßen wir – zumal die aktuellen Überlegungen des BMF hier eine Vielzahl von Betrieben in ihrer Existenz bedroht. Insofern sollten mindestens die in Großbritannien etablierten Ausnahmen geprüft werden, auch dahingehend, ob in Deutschland auf der Basis anderer Abgrenzungen noch sachgerechtere Ausnahmen im Einklang mit bestehenden gesetzlichen Privilegierungen von Kleinbetrieben (z.B. Statistische Meldepflichten) möglich sind. Auch hierzu stehen wir der Fachebene gerne für einen Austausch zur Verfügung.

Die vorstehenden Punkte sind aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung. Daher bitten wir Sie und das BMWF, diese konkreten Themen in den Gesprächen mit den hierzu notwendigen fachlichen und personellen Ressourcen aufzugreifen und für eine standortsichere Umsetzung bzw. Ausgestaltung der Gesetzgebung einzutreten, sofern diese nicht mehr als solche in die grundsätzliche Diskussion gerät.

Mit freundlichen Grüßen



Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

Dr. Detlef Groß, Hauptgeschäftsführer

[REDACTED]

Die wafg ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R000880



Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e.V. (VdF)

Klaus Heitlinger, Geschäftsführer

[REDACTED]

Der VdF ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R002462



Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V. (VDM)

Jürgen Reichle, Geschäftsführer

[REDACTED]

Der VDM ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R000843



Deutscher Brauer-Bund e.V.

Holger Eichele, Hauptgeschäftsführer

[REDACTED]

Der Deutsche Brauerbund ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R000424



Private Brauereien Deutschland e.V.

Roland Demleitner, Geschäftsführer

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Privaten Brauereien Deutschland sind eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R001127



Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE)

Christoph Minhoff, Hauptgeschäftsführer

[REDACTED]

Die BVE ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R000283